

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.306.584

Ihr Zeichen: 5699/J-NR/2026

Wien, 5. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. April 2026 unter der Nr. **5699/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sparmaßnahmen bei Feuerwehreinsatzkosten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 13:**

- Wie viele Kostenersatzansprüche von Feuerwehren im Zusammenhang mit Einsätzen bei landwirtschaftlichen Unfällen wurden seit 2015 an Ihr Ressort oder nachgelagerte Behörden (insbesondere Bezirkshauptmannschaften) herangetragen?
  - a. In wie vielen dieser Fälle wurde ein Kostenersatz ganz oder teilweise gewährt?
  - b. In wie vielen Fällen wurde ein Kostenersatz vollständig abgelehnt?
- Welche Gesamtsumme an Kostenersatzforderungen von Feuerwehren im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Vorfällen wurde seit 2015 gestellt?
  - a. Welche Gesamtsumme wurde tatsächlich aus Bundesmitteln oder über Behörden ersetzt?
  - b. Wie hoch ist die Gesamtsumme jener Forderungen, die nicht ersetzt wurden und daher bei Feuerwehren verblieben sind?

- Welche rechtlichen Grundlagen werden von Ihrem Ressort bzw. von Bezirkshauptmannschaften herangezogen, um Kostenersatzansprüche von Feuerwehren abzulehnen?
- In wie vielen Fällen wurden Kostenersatzansprüche aufgrund von Verjährung zurückgewiesen?
- In wie vielen Fällen wurden Ansprüche mit der Begründung abgelehnt, dass keine Zuständigkeit des Bundes oder der Behörde gegeben sei?
- Wie häufig wurden Kostenersatzforderungen von Feuerwehren aufgrund von Insolvenz des Verursachers nicht ersetzt?
- Welche konkreten behördlichen Entscheidungen oder rechtlichen Begründungen führten in diesem Fall dazu, dass die Kosten nicht ersetzt wurden?
- Hat Ihr Ressort den genannten Fall intern geprüft oder evaluiert?
- Gibt es seitens Ihres Ressorts Richtlinien oder Empfehlungen an Bezirkshauptmannschaften, wie mit Kostenersatzforderungen von Feuerwehren umzugehen ist?
- Plant Ihr Ressort gesetzliche Anpassungen, um zu verhindern, dass Feuerwehren bei Einsätzen im öffentlichen Interesse auf ihren Kosten sitzen bleiben?
- Wie beurteilt Ihr Ressort die Situation, dass ehrenamtliche Feuerwehren Einsatzkosten aus eigenen Mitteln tragen müssen, obwohl sie auf behördliche Anordnung tätig wurden?
- Gab es seit 2015 Beschwerden oder Eingaben von Feuerwehren oder Feuerwehrverbänden zu abgelehnten Kostenersatzforderungen?
  - a. Wenn ja, wie viele solcher Beschwerden wurden registriert und wie wurden diese behandelt?
- Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort, um künftig sicherzustellen, dass Feuerwehren bei Einsätzen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Schadensereignissen keine finanziellen Nachteile erleiden?

Vorauszuschicken ist, dass die bloße Bezeichnung eines Sachverhalts als „landwirtschaftlicher Unfall“ keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) bezüglich eines Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze begründet. Rechtlicher Anknüpfungspunkt war im anfragegegenständlichen Fall der Feuerwehr Gainfarn ein Tätigwerden der Wasserrechtsbehörde gemäß § 31 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. 215/1959 idGF. Abgesehen hiervon sind dem BMLUK nach vorliegenden Informationen keine vergleichbaren Fälle bekannt, gezielte Auswertungen im Sinne der Fragestellungen sind allerdings aus Gründen des dafür erforderlichen hohen

Verwaltungsaufwandes im Konnex mit der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Verwaltungshandelns nicht möglich. In diesem Zusammenhang sind dem BMLUK keine Beschwerden oder Eingaben von Feuerwehren bekannt. Für Bezirkshauptmannschaften existieren allgemeine Empfehlungen für Kostenersatzforderungen bei Gewässerverunreinigungen.

Ist eine Zahlung durch die Verursacherin bzw. den Verursacher wegen Insolvenz nicht möglich, werden die Kosten der von der Wasserrechtsbehörde gemäß § 31 WRG 1959 angeordneten Maßnahmen bei Vorliegen der zivilrechtlichen Voraussetzungen vom BMLUK getragen. Seitens des BMLUK wird jedes Ersuchen um Kostenübernahme für Maßnahmen nach § 31 WRG 1959 rechtlich geprüft.

Die genannte Kostenersatzforderung der Freiwilligen Feuerwehr Gainfarn in Höhe von 5.230,62 Euro ist eine zivilrechtliche Forderung aus einem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis (vgl. RIS-Justiz RS0053250). Diese Rechtsansicht wurde vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bestätigt. Gemäß § 1486 Z 1 ABGB unterliegen Ausführungen von Arbeiten oder sonstigen Leistungen in einem gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen geschäftlichen Betrieb einer Verjährungsfrist von drei Jahren. Nach der Rechtsprechung fallen auch Arbeiten einer Feuerwehr unter diese Bestimmung (vgl. OGH 29.08.2002, 6 Ob 129/02t). Wurde der Werklohn nicht im Vorhinein fix vereinbart, so wird er mit Rechnungszumittlung fällig; diese muss allerdings innerhalb verkehrsüblicher Frist geschehen. Mit der Fälligkeit beginnt der Lauf der Verjährungsfrist (vgl. RIS-Justiz RS0021821).

Die dreijährige Verjährungsfrist war im Zeitpunkt der Rechnungslegung bereits abgelaufen.

Das BMLUK misst den freiwilligen Feuerwehren in Österreich höchste Bedeutung bei. Mit ihrem außergewöhnlichen Engagement leisten die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren tagtäglich einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung, zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowie zum Funktionieren des öffentlichen Gemeinwesens. Das BMLUK ist sich dieser Leistungen und der damit verbundenen Verantwortung in besonderem Maße bewusst und setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Anliegen der Feuerwehren ein. Dabei ist das BMLUK jedoch an die geltenden rechtlichen Vorgaben gebunden. Fehlt – wie etwa im Fall einer eingetretenen Verjährung – die für eine Zahlung erforderliche rechtliche Grundlage, ist dem BMLUK die Erfüllung der Forderung verwehrt.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

